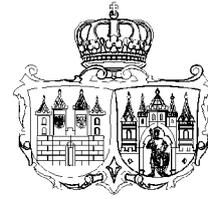


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

12. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 10. Dezember 2002

Nr. 23

Inhalt	Seite
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel; Berichtigung	366
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung)	368
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)	370
Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)	370
Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen	377
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2000 - (Beschluss- Nr. 324/2000, Beschluss- Nr. 315/2001)	380
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)	383
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel in der Gemarkung Brandenburg	397
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A Durchforstung von Kiefernbeständen mit Harvester und Rückezug im Stadtwald Brandenburg an der Havel	398
Einladung zur 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 2002 am Mittwoch, dem 18.12.2002, um 16:00 Uhr (Teil I) und am Donnerstag, dem 19.12.2002, um 16.00 Uhr (Teil II)	399
Nichtamtlicher Teil	
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	403
Impressum	404

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel

In der 11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2002 vom 30.10.2002 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil

Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Personalausgaben der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 330/2002

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Mitteilung des Landesrechnungshofes Brandenburg über die überörtliche Prüfung der Personalausgaben der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel zur Kenntnis und stimmte der Stellungnahme der Stadt zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung zu.

Entsperrung der Haushaltsstelle "Umbau Pauli-Kloster zum Museum für Ur- und Frühgeschichte" in Höhe von 239.000,00 €

Beschluss-Nr. 368/2002;

Entsperrung des Sammelnachweises "Bauunterhaltung" in Höhe von 400.000,00 €

Beschluss-Nr. 363/2002;

Entsperrung der Haushaltsstelle "Reinigung Schulen"

Beschluss-Nr. 341/2002;

Entsperrung der Haushaltsstelle "Reinigungsleistungen" in Höhe von 29.040,00 €

Beschluss-Nr. 349/2002;

Antrag auf Freigabe der gesperrten 20 % in Höhe von 122.340,00 EUR bei zehn Haushaltsstellen für "Hilfe in besonderen Lebenslagen"

Beschluss-Nr. 337/2002;

Entsperrung von Mitteln des Verwaltungshaushaltes bei der Haushaltsstelle "Entwässerung kommunaler Straßen"

Beschluss-Nr. 343/2002;

Entsperrung von Mitteln des Verwaltungshaushaltes bei der Haushaltsstelle "Betrieb und Unterhaltung der Lichtsignalanlagen"

Beschluss-Nr. 334/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Entsperrungen/Freigaben der Mittel beschlossen.

Zusatz zum Schulnamen der Georg-Klingenberg-Schule

Beschluss-Nr. 320/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, den Zusatz "montessorientierte" in den Schulnamen der Georg-Klingenberg-Schule aufzunehmen.

Zukünftiger Schulname: Georg-Klingenberg-Schule montessorientierte Städtische Grundschule"

(Hinweis: veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 05.12.02, S. 353)

Verbandssatzung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)

Beschluss-Nr. 293/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel bildet gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark den Abfallzweckverband Mittelmark.
2. Der in der Anlage beigefügten Verbandssatzung wird zugestimmt.
3. Der Oberbürgermeister wird mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragt.
4. Die Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes haben dem Umweltausschuss regelmäßig über die laufenden und

künftigen Aktivitäten im Abfallzweckverband zu informieren. Sie haben vor abschließender Beschlussfassung zum Erlass und zur Änderung der Benutzungs- und der Gebührensatzung, zu sonstigen Satzungen und Entgeltordnungen (§ 6/3a) sowie zum Abfallwirtschaftskonzept (§ 6/3h) das Votum der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.

5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, darauf hinzuwirken, dass die Auswirkungen aus den wirtschaftlichen Verantwortlichkeiten der Stadt Brandenburg aus der hier vorhandenen Anlage der Stadt Brandenburg nicht allein zur Last fallen.

Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Rietzer Weg/Heerstraße, Gemeinde Schmerzke", Brandenburg an der Havel gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschluss-Nr. 342/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Erste Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Schmerzke "Rietzer Weg/Heerstraße", Brandenburg an der Havel beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

(Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 21 vom 19.11.2002 bekannt gemacht.)

Entwurf der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Minderung der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (Ablöseminderungssatzung - AMS)

Beschluss-Nr. 286/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Auslegung des Entwurfs der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel nebst Begründung über die Minderung der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (Ablöseminderungssatzung - AMS) beschlossen.

(Hinweis: Die Auslegung des Satzungsentwurfes wurde im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 22 vom 05.12.2002 bekannt gemacht.)

Berichterstattung Neustadt Markt

Beschluss-Nr. 418/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Oberbürgermeister beauftragt, zu jeder Stadtverordnetenversammlung einen Bericht zum Stand der Bebauung des Neustadt Markt zu geben.

Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr

Beschluss-Nr. 419/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr übernimmt für die Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen - Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V." Herr Andreas Wojcik die Aufgabe des Stellvertreters des Grundmandatsträgers Herrn Magnus Hoffmann.

Besetzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales

Beschluss-Nr. 420/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Das Grundmandat im Ausschuss für Gesundheit und Soziales wird von der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen - Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V." nicht in Anspruch genommen. Als sachkundiger Einwohner wird Dr. Michael Engst benannt.

Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit

Beschluss-Nr. 421/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Im Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit übernimmt für die Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen - Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V." Herr Andreas Wojcik die Aufgabe des Stellvertreters des Grundmandatsträgers Herrn Magnus Hoffmann.

Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Beschluss-Nr. 422/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Herr Peter Wedekind wird als Mitglied und Herr Andreas Wojcik als stellvertretendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss benannt. Sachkundige Einwohner werden nicht benannt.

Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Beschluss-Nr. 423/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Im Jugendhilfeausschuss übernimmt für die Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen - Bürgerverein "pro Kirchmöser" e. V." Herr Andreas Wojcik die Aufgabe des Stellvertreters des Mandatsträgers Herrn Andreas Walz.

- Nichtöffentlicher Teil

Personalangelegenheit

Beschluss-Nr. 348/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat Herrn Horst-Holger Kalusa mit Wirkung vom 01.11.2002 zum Amtsleiter des Ordnungsamtes der Stadt Brandenburg an der Havel berufen.

Ersatzbeschaffung einer Drehleiter (DLK 23 - 12) mit Ausrüstung und Beladung gemäß EN 1846-2 und DIN 14701, Teil 1 - 3

Beschluss-Nr. 336/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Vergabevorschlag für den Kauf einer Drehleiter (DLK 23 - 12) und eines Drehleitaraufbaus mit Ausrüstung und Beladung zugestimmt.

Informationen zu den Geschäftsabläufen der WOBRA

(Beschluss-Nr. 303/2000 d. SVV v. 26.07.2000)

Beschluss-Nr. 0281/2002

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der Seitens der Geschäftsführung der WOBRA vorgeschlagenen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wird zugestimmt und der in dieser Sache bisherige Beschluss entsprechend erweitert.

Es wurden die Modalitäten zu möglichen Erklärungen der Aufsichtsratsmitglieder und gerichtlicher Geltendmachung festgelegt.

* * *

Berichtigung

Im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 21 vom 19.11.2002 muss es auf Seite 328 richtig heißen: In der 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2002 vom 25.09.2002 wurden...

- - - - -

SVV-Beschluss Nr. 289/2002

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 27.11.2002 folgende: Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) vom

13. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 19, S. 450 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

1. Anschluss- und benutzungsberechtigt sind Eigentümer des Grundstückes. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer.
Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Abs. 7 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst:

Mit dem Antrag sind die Daten zur Grundwasserbeschaffenheit sowie die geplante Dauer und Menge der Einleitung vorzulegen.

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Rückschlagsicherung" wird durch das Wort "Rückstausicherung" ersetzt.

§ 13 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Abs. 2 b) wird folgender neuer Satz eingefügt:

Der Antrag soll ferner enthalten: Name und Anschrift des Bauunternehmers oder desjenigen, der die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung ausführen wird.

§ 13 Abs. 2 c) wird gestrichen und das Komma am Ende von Abs. 2 b) durch einen Punkt ersetzt.

In § 13 Abs. 3 a) wird das Wort "Lageplan" durch das Wort "Lage- und Höhenplan" ersetzt.

In § 13 Abs. 3 a) erster Anstrich wird das Wort "Lage" durch die Worte "Lage und Höhe" ersetzt.

In § 14 Abs. 2 wird das Wort "DIN 1986" durch die Worte "DIN - EN 12056, DIN - EN 752, DIN 1986 - 100 und DIN - EN 1671" ersetzt.

In § 20 Abs. 2 wird das Wort "2.000 DM" durch das Wort "1.000 Euro" ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 06.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Schmidt
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 289/2002

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 15 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 27.11.2002 folgende: Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und

die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) vom 13. Dezember 2000 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 19, S. 464 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) die Betriebsfähigkeit und/oder die Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungs- anlage gefährdet ist, oder

In § 19 Abs. 2 wird das Wort "2.000 DM" durch das Wort "1.000 Euro" ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 06.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Prof. Dr.-Ing. Schmidt
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 289/2002

Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - sowie der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über den Anschluss und die Benutzung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen und -einrichtungen (Entwässerungssatzung) vom 30.11.2000 und der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über

den Anschluss und die Benutzung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Grubensatzung) vom 30.11.2000 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 27.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel (nachstehend "Stadt" genannt) erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung und der Grubensatzung Benutzungsgebühren.
2. Gebühren werden erhoben
 - a) als Schmutzwassergebühr betreffend die Grundstücke, die an die Einrichtung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Entwässerungssatzung angeschlossen sind und die Grundstücke, die mit einer abflusslosen Sammelgrube ausgestattet und an die Einrichtung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach der Grubensatzung angeschlossen sind; die Schmutzwassergebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Mengengebühr,
 - b) als Niederschlagswassergebühr betreffend die Grundstücke, von denen Niederschlagswasser nach der Entwässerungssatzung entsorgt wird,
 - c) als Kleinkläranlagengebühr betreffend die Grundstücke, von denen nicht separierter Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach der Grubensatzung entsorgt wird,
 - d) als Aufleitgebühr für besondere Einleitungen, die direkt an der Kläranlage erfolgen,
 - e) als Grundwassereinleitgebühr, wenn nach der Entwässerungssatzung Grundwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird.

§ 2 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

1. Die Mengengebühr wird für die in § 1 Abs. 2 a) genannten Fälle nach der Schmutzwassermenge bemessen, die von dem an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Grundstück eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter.
2. In dem jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
 - a) die von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß deren Abrechnung bezogene Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück gewonnene und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
3. In den Fällen des Abs. 2 b) und c) hat der Gebührenschuldner geeichte oder beglaubigte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Von dieser Verpflichtung kann auf Antrag befreit werden, wenn die nach Abs. 2 b) und c) dem Grundstück zugeführte Wassermenge nachweislich ausschließlich für die gärtnerische Nutzung verwendet wird. Die Befreiung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt und soll in der Regel befristet werden.
4. Wenn die Stadt auf Messeinrichtungen nach Abs. 3 verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Diejenigen Wassermengen nach Abs. 2, die nachweislich nur zur gärtnerischen Nutzung des Grundstückes verwendet und somit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, fließen nicht in die gebührenpflichtige Wassermenge ein.

6. Die Grundgebühr wird je Hausanschluss bzw. je Sammelgrube für die Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erhoben. Übersteigt die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben die Anzahl der Wasserbezugsstellen nach Abs. 2 a), b) oder c), so wird für jeden über die Anzahl der Wasserbezugsstellen hinausgehenden Anschluss eine weitere Grundgebühr erhoben. Übersteigt die Anzahl der Wasserbezugsstellen die Anzahl der Hausanschlüsse bzw. Sammelgruben, so wird die Grundgebühr nach dem größten Wassermessmittel erhoben.
7. Die Grundgebühr dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entstehen.

§ 3

Absetzungen bezüglich der Schmutzwassermengengebühr

1. Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde.
2. Der Nachweis nach Abs. 1 ist durch einen geeichten oder beglaubigten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen und zu unterhalten ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Die Stadt ist berechtigt, die nicht eingeleiteten Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
3. Der Antrag auf Absetzung nach Abs. 1 ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt zu stellen.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

1. Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Größe der zu entwässernden Fläche jährlich im Voraus berechnet.
2. Die zu entwässernde Fläche nach Abs. 1 ist die versiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlags- und Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dies gilt auch für bebaute und befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Flächen in die öffentliche Abwasseranlage geleitet wird.
3. Versiegelte Grundstücksflächen sind bebaute und befestigte Grundstücksflächen. Zu diesen Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind.
4. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlage und Änderungen innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung der Stadt mitzuteilen, soweit für Änderungen keine Genehmigungen nach der Entwässerungssatzung erforderlich sind. Die Stadt kann vom Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche verlangen. Der Stadt sind die Flächen mitzuteilen, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1:250 fordern, aus dem sämtliche versiegelte Flächen und deren Anschlussverhältnisse an die öffentliche Abwasseranlage hervorgehen.
Wer nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht seiner Mitteilungsverpflichtung nachkommt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 Euro (10.000 DM) je Einzelfall geahndet werden.
5. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand eventuell vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

6. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben des Gebührenschuldners nach Abs. 4 örtlich zu überprüfen oder durch Dritte überprüfen zu lassen. Ergibt diese Überprüfung eine Erhöhung der Größe der zu entwässernden Fläche um mehr als 10 v.H. gegenüber der vom Gebührenschuldner angegebenen Flächengröße, hat der Gebührenschuldner der Stadt die für die Überprüfung entstandenen Kosten zu erstatten.
7. In Zweifelsfällen, wie z. B. Gründächer, Regenwassernutzungsanlagen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Reduzierung der für die Gebührenberechnung anzusetzenden Flächengröße.

§ 5 Weitere Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr für die Entsorgung nach § 1 Abs. 2 c) bemisst sich nach der Menge von nicht separiertem Klärschlamm, der bei Entleerung der Kleinkläranlage abgefahren wird. Die Einheit ist ein Kubikmeter.
2. Die Gebühr für Aufleitungen nach § 1 Abs. 2 d) bemisst sich nach der an der Kläranlage aufgeleiteten Menge. Die Einheit ist ein Kubikmeter. Die gebührenpflichtigen Mengen werden durch die an der Kläranlage vorhandene Messeinrichtung ermittelt.
3. Die Gebühr für Grundwassereinleitungen nach § 1 Abs. 2 e) bemisst sich nach der in die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Menge. Der Antragsteller hat für eine geeignete Mengenmessung des eingeleiteten Grundwassers auf seine Kosten Sorge zu tragen. Die Stadt ist berechtigt, die eingeleiteten Mengen zu schätzen, soweit prüfbare Nachweise nicht erbracht werden.

§ 6 Gebührenhöhe

1. Die Schmutzwassermengengebühr beträgt 2,53 Euro (4,95 DM) pro Kubikmeter.
2. Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes der für den Wasserbezug eingesetzten Messmittel:

<u>Größe des Messmittels</u>		<u>Euro/Monat</u>	<u>(DM/Monat)</u>
Qn	2,5	4,60 Euro	(9,00 DM)
Qn	6	10,23 Euro	(20,00 DM)
Qn	10	15,34 Euro	(30,00 DM)
Qn	15	20,45 Euro	(40,00 DM)
DN	80	51,13 Euro	(100,00 DM)
DN	100	76,69 Euro	(150,00 DM)
DN	150	204,52 Euro	(400,00 DM)
DN	200	255,65 Euro	(500,00 DM)

In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 bemisst sich jede weitere Grundgebühr nach dem Messmittel Qn 2,5. Ist kein Messmittel vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr ebenfalls nach dem Messmittel Qn 2,5.

3. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,96 Euro (1,87 DM) pro vollen Quadratmeter und Jahr.
4. Die Kleinkläranlagengebühr beträgt 12,65 Euro (24,75 DM) pro Kubikmeter.
5. Die Aufleitgebühr beträgt 2,53 Euro (4,95 DM) pro Kubikmeter.
6. Die Grundwassereinleitgebühr beträgt 0,57 Euro (1,12 DM) pro Kubikmeter.
7. Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfassten

Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 7 Starkverschmutzer

1. Wird in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so kann der Gebührensatz entsprechend der stärkeren Verschmutzung um einen Zuschlagsfaktor "Z" erhöht werden.
2. Stark verschmutztes Abwasser nach Abs. 1 ist Abwasser, dessen Schadstoffkonzentrationen einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	500 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1200 mg/l
Stickstoff, gesamt (N _{ges})	150 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	15 mg/l

3. Die Gebühr errechnet sich wie folgt:

$$G = g \cdot \left(1 + \frac{Z}{100}\right)$$

"G" ist die Gebühr für den Starkverschmutzer in Euro (DM) pro Kubikmeter, "g" ist die Gebühr für normal verschmutztes Abwasser in Euro (DM) pro Kubikmeter, "Z" ist der Zuschlagsfaktor.

4. Der Zuschlagsfaktor "Z" errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 500 \text{ mg/l}}{500 \text{ mg/l}} + T \frac{B - 1200 \text{ mg/l}}{1200 \text{ mg/l}} + U \frac{C - 150 \text{ mg/l}}{150 \text{ mg/l}} + W \frac{D - 15 \text{ mg/l}}{15 \text{ mg/l}} \right)$$

Dabei bedeuten:

S =	Anteil der Reinigungskosten für BSB ₅	= 0,3
T =	Anteil der Reinigungskosten für CSB	= 0,4
U =	Anteil der Reinigungskosten für N _{ges}	= 0,2
W =	Anteil der Reinigungskosten für P _{ges}	= 0,1

A = gemessener BSB₅-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

B = gemessener CSB-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

C = gemessener N_{ges}-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

D = gemessener P_{ges}-Wert als Mittelwert gem. Abs. 6 [mg/l]

Wird einer der Werte A, B, C oder D nach Abs. 2 nicht überschritten, so gilt für die Berechnung des Zuschlages der in Abs. 2 genannte Wert.

5. Bei durch die Stadt oder ihre Beauftragten festgestellter Überschreitung mindestens eines der in Abs. 2 genannten Parameter obliegt es dem Gebührenschuldner, nach Aufforderung durch die Stadt im von der Stadt festzusetzenden Intervall (mindestens alle 3 Monate) das Abwasser an der Einleitstelle durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Einleiter. Die Untersuchungsergebnisse sind der Stadt oder ihren Beauftragten unaufgefordert und unverzüglich zu übergeben.

6. Der Zuschlag "Z" wird aus den Mittelwerten der drei höchsten von der Stadt oder nach Abs. 5 im Kalenderjahr ermittelten Messwerte für jeden Parameter bestimmt und jährlich festgesetzt. Stehen im Kalenderjahr weniger als drei Messwerte zur Verfügung, so erfolgt die Mittelwertbildung aus den zur Verfügung stehenden Werten.
7. Die Erhöhung des Gebührensatzes nach Abs. 1 erfolgt rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres, es sei denn, es wird ein späterer Zeitpunkt der Einleitung des stark verschmutzten Abwassers durch den Gebührenschuldner nachgewiesen.
8. Die vorstehenden Absätze 1 bis 7 gelten für die dezentrale Abwasserbeseitigung sinngemäß, wobei für die Grenzwerte folgende Werte anzusetzen sind :

Biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB ₅)	5.000 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	15.000 mg/l
Stickstoff, gesamt	550 mg/l
Phosphor, gesamt	150 mg/l

Der Zuschlagsfaktor wird nach folgender Formel berechnet:

$$Z = 40 \cdot \left(S \frac{A - 5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{5.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + T \frac{B - 15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{15.000 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + U \frac{C - 550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{550 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} + W \frac{D - 150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}}{150 \frac{\text{mg}}{\text{l}}} \right)$$

§ 8

Entstehung der Gebührensschuld

1. Die Gebührensschuld nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührensschuld mit diesem Zeitpunkt.
2. Solange die Gebührensschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.
3. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren. Die Vorauszahlungen werden zu sechs gleichen Teilbeträgen erhoben. Die Stadt kann die Vorauszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 e) kann auf Vorauszahlungen verzichtet werden.
4. Die Gebührensschuld nach § 1 Abs. 2 c) und d) entsteht mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 9

Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist in den Fällen des § 1 Abs. 2 a), b) und e) das Kalenderjahr.
2. In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Erhebungszeitraum auf einen Zeitraum von mindestens einem Monat verkürzen. Für diesen Fall gilt § 8 Abs. 2 und 3 nicht.
3. Abweichend von Abs. 1 beginnt der Erhebungszeitraum zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in Anspruch zu nehmen. Fällt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Ende des Erhebungszeitraums weg, so endet der Erhebungszeitraum zu diesem Zeitpunkt.

4. In Fällen des Abs. 3 wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 a), b) und e) wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen können auch durch gesonderten Gebührenvorauszahlungsbescheid festgesetzt werden.
2. Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 c) und d) wird nach erfolgter Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung festgesetzt.
3. Die Gebühren sind nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Abwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher.
Besteht für ein Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des § 8 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 KAG, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
3. Wird das Eigentum, Erbbaurecht oder ein Nießbrauchsrecht an einem Grundstück übertragen, so geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührensschuldner über.
4. Weiterhin ist gebührenpflichtig, wer nach § 7 Abs. 13 der Entwässerungssatzung Abwasser direkt auf die Kläranlage Brandenburg/Briest einleitet oder einleiten lässt.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

1. Der Gebührensschuldner bzw. sein Vertreter hat der Stadt und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung erforderlich ist.
2. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
3. Die Gebührensschuldner und ihre Vertreter haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, zu gestatten.

§ 13 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührensschuldner als

Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.

2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenschuldner hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 14 Euroanpassung

Die Gebührenerhebung erfolgt bis 31. Dezember 2001 in Deutsche Mark. Ab 01. Januar 2002 sind die Gebühren in Euro zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) vom 29. Juni 2000 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 06.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.- Ing. Schmidt
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 325/2002

Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 der Benutzungsordnung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 06.07.1999 (Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 8, 9. Jahrgang vom 06. Juli 1999, S. 220) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.11.2002 folgende Entgeltordnung für die Entsorgung von Abfällen beschlossen:

Präambel

Als ersten Schritt für die Vorbehandlung von Abfällen hat die Stadt Brandenburg an der Havel ab 2002 für ihr Einzugsgebiet beschlossen eine heizwertreiche Fraktion abtrennen zu lassen, um diese thermisch zu behandeln. Die Entgelte dieser Entgeltordnung beinhalten die Entgelte für die - soweit erforderlich - Vorbehandlung in der Restmüllbehandlungsanlage und die Deponierung der verbleibenden Abfälle sowie die alleinige Deponierung der Abfälle auf der Deponie Fohrde.

Da nicht alle Abfälle vorbehandelt werden, sind die Entgelte in zwei Gruppen aufgeteilt:

- Abfälle, die vorbehandelt werden und
- Abfälle, die nicht vorbehandelt werden.

§ 1 Entgelte

(1) Für die Vorbehandlung und die Deponierung von Abfällen werden folgende Entgelte erhoben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
1	Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Einsammlung (Anschluss- und Benutzungszwang) a) im Müllfahrzeug b) im Container	88,05	35,22
		88,05	14,09
2	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- und Gewerbebetrieben	88,05	11,45
3	Sperrmüll	88,05	9,69
4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ohne verwertbare Stoffe)	88,05	52,83
5	Kunststoffabfälle	88,05	35,22
6	Marktabfälle	88,05	17,61
7	sonstige zur Vorbehandlung und Deponierung zugelassene Abfälle	88,05	52,83

(2) Für die Deponierung der Abfälle auf der Deponie Fohrde werden folgende Entgelte erhoben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
8	Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Einsammlung (Anschluss- und Benutzungszwang) a) im Müllfahrzeug b) im Container		15,14
		37,85	6,06
		37,85	
9	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall aus Industrie- und Gewerbebetrieben	37,85	4,92
10	Sperrmüll	37,85	4,16
11	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (ohne verwertbare Stoffe)	37,85	22,71
12	Kunststoffabfälle	37,85	15,14
13	Marktabfälle	37,85	7,57
14	Feinfraktion und Störstoffe (Anteil aus dem gewerblichen Bereich)	37,85	56,78
15	verbrauchte Auskleidungen	37,85	68,13
16	asbesthaltige Abfälle	37,85	56,78
17	sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle	37,85	22,71

(3) Für die Entsorgung von Teerpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm (170303* Kohlentee und teerhaltige Produkte) aus Haushalten und Kleinmengen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i. V. m. der Verordnung über das Europäische

Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung/AVV) in der jeweils geltenden Fassung wird folgendes Entgelt erhoben:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt	
		€/t	€/m ³
18	Teerpappe	182,71	127,90

§ 2 Entgeltgegenstand und Entgeltpflichtige

- (1) Für die Deponierung von Abfällen zur Beseitigung und gegebenenfalls Vorbehandlung von überlassungspflichtigen Abfällen sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Im Falle des § 1 Abs. 1 sind entgeltpflichtig alle Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (KrW-/AbfG, BGBl. I, Nr. 66, S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung.
- (3) Im Falle des § 1 Abs. 2 und 3 sind entgeltpflichtig alle Anlieferer von Abfällen zur Beseitigung.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Das Entgelt für die Deponierung und gegebenenfalls Vorbehandlung der Abfälle wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.
- (2) Nur in den durch die Stadt Brandenburg an der Havel genehmigten Ausnahmefällen (z. B. Außerbetriebnahme der Waage) wird auf der Basis der Mengenermittlung in Kubikmetern (m³) das Entgelt bemessen.

§ 4 Entgelterhebung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird mit Anlieferung des Abfalls an der Restmüllbehandlungsanlage bzw. der Deponie fällig. Es wird durch den beauftragten Dritten,

Rethmann-Brandenburger
Entsorgungsgesellschaft mbH
Pernitzer Straße 19 a
14797 Prützke
Tel. 03 38 35 / 470-0,

im Namen der Stadt Brandenburg an der Havel eingezogen. Es ist bei der Anlieferung auf der Deponie bzw. Restmüllbehandlungsanlage bar zu entrichten.

- (2) Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten der Rethmann-Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

- (3) Säumige Zahler müssen bar zahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung zur Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 20.12.2001, SVV-Beschluss Nr. 314/2001 und die "Erste Änderungsordnung der Entgeltordnung für die Benutzung der Entsorgungsanlage Deponie Fohrde vom 20.12.2001 - Beschluss-Nr. 314/2001" vom 26.04.2002, SVV-Beschluss Nr. 98/2002 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 06.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Schmidt
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 326/2002

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) vom 13.12.2000 - (Beschluss- Nr. 324/2000, Beschluss- Nr. 315/2001)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.11.2002 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluss-Nr. 324/2000, 315/2001) beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - (3) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.

- d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
 - (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.

2. Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 der Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel werden wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen:

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	85,08 €
b: 80 l Rauminhalt	111,72 €
c: 120 l Rauminhalt	161,52 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	587,40 €
b: 1100 l Rauminhalt	2.526,00 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	1.154,40 €
b: 1100 l Rauminhalt	4.879,80 €

2. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	64,08 €
b: 120 l Rauminhalt	108,12 €

3. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle sind nur blaue Abfallsäcke mit dem Aufdruck "Rethmann Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH" zu verwenden, die beim beauftragten Dritten und der Stadt Brandenburg an der Havel erworben werden können.

Gebühr je Abfallsack: 3,02 €

4. Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg

4.1 Abfallartenspezifische Gebührensätze für Kleinmengen von Abfällen im Sinne von § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG i. V. m. der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung/AVV) in der Fassung vom 10.12.2001, BGBl. I, S. 3379 ff.

AVV	Abfallbezeichnung	€/kg Gebühr
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	7,57
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	7,57
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	7,57
05 06 03 *	andere Teere	1,59
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten, Mutterlaugen	2,41
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	1,72
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	1,24
16 01 14 *	Frostschutzmittel	1,24
13 02 05 *	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,27
14 06 03 *	andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische (Kühlerflüssigkeiten)	1,24

15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,99
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.) , Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,03
16 01 07 *	Ölfilter	1,03
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten Größe < 40 kg/Stück Größe > 40 kg/Stück	2,65 6,15
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	8,94
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	8,94
16 06 01 *	Bleibatterien	0,00 gebührenfreie Annahme
16 06 02 *	Ni-Cd Batterien (nur trockene)	0,00 gebührenfreie Annahme
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle	1,03
17 02 04 *	Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,59
17 03 02	Bitumenabfälle	1,59
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,59
20 01 13 *	Lösemittel	1,99
20 01 14 *	Säuren	2,75
20 01 15 *	Laugen	2,75
20 01 17 *	Fotochemikalien	2,68
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1,59
20 01 32	Arzneimittel	0,00 gebührenfreie Annahme
20 01 19 *	Pestizide	7,57
20 01 34	alle anderen Batterien	3,10
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	1,78 13,70
15 01 04	Verpackungen aus Metall (Spraydosen)	5,85

* besonders überwachungsbedürftig

4.2 Zusatzgebühr

Für Sonderabfallkleinmengen von mehr als 50 kg bis 2000 kg wird in den Fällen der Inanspruchnahme des Holsystems nach § 17 Abs. 4 Abfallentsorgungssatzung eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Die zusätzliche Gebühr beträgt pro Inanspruchnahme des Holsystems 23,72 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 06.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt
Oberbürgermeister

SVV-Beschluss Nr. 304/2002

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat aufgrund der §§ 5,15 und § 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231) und in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (Bbg StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung am 27.11.2002 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) vom 20.12.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 20/21 vom 27. Dezember 2001, S. 427 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Die der ordnungsgemäßen Reinigung unterliegenden öffentlichen Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 2) den Straßenreinigungsgruppen A bis D zugeordnet. Die Reinigung der Gehwege der in den Straßenreinigungsgruppen A und B genannten Straßen sowie der Fahrbahnen und Gehwege der in den Straßenreinigungsgruppen C und D genannten Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.”

§ 2 Absatz 2, Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

“Die Erläuterungen zu den Straßenreinigungsgruppen sowie zur Einteilung in Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen für den Winterdienst und das Straßenreinigungsverzeichnis sind als Anlage 1 und 2 Bestandteil der Straßenreinigungssatzung.”

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Die öffentlichen Straßen sind in der Anlage 2 alphabetisch aufgeführt und Reinigungsgruppen sowie Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen für den Winterdienst zugeordnet.”

§ 3 Absatz 2, Unterabsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten sowie die Radwege. Parkbuchten und Radwege sind mindestens 1 x monatlich zu reinigen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO (Zeichen 240). Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünsteifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der

jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.“

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

“(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, indem er
- entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 als Grundstückseigentümer die Reinigung der Gehwege der in den Straßenreinigungsgruppen A und B genannten Straßen sowie der Fahrbahnen und Gehwege der in den Straßenreinigungsgruppen C und D genannten Straßen nicht wahrnimmt.“

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 erster Anstrich werden die Worte “Unterabsatz 3 Satz 1” durch die Worte “Unterabsatz 2 Satz 5” ersetzt.

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Anstrich werden die Worte “Unterabsatz 3 Satz 2” durch die Worte “Unterabsatz 2 Satz 6” ersetzt.

Artikel II

Die erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Anlagen

Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

In der Anlage 2 erfolgt eine Aufgliederung der Straßen, Wege und Plätze in die Straßenreinigungsgruppen A, B, C und D sowie in Reinigungsklassen und Dringlichkeitsstufen.

Straßenreinigungsgruppe A

Die Reinigungsverpflichtung obliegt der Stadt Brandenburg an der Havel für die Fahrbahnen und den Anliegern und Hinterliegern für die Gehwege.

Diese Straßen werden wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse 1:

(Straßen mit stärkerem Verschmutzungsgrad und/oder stärkerem Reinigungsbedürfnis)

Die Reinigung erfolgt 2 mal wöchentlich.

Reinigungsklasse 2:

(Straßen mit mäßigem Verschmutzungsgrad und/oder mäßigem Reinigungsbedürfnis)

Die Reinigung erfolgt 1 mal wöchentlich.

Straßenreinigungsgruppe B

Die Reinigungsverpflichtung obliegt der Stadt Brandenburg an der Havel für die Fahrbahnen und den Anliegern und Hinterliegern für die Gehwege.

Die Reinigung erfolgt 14-tägig.

Straßenreinigungsgruppe C

Die Reinigungsverpflichtung obliegt den Anliegern und Hinterliegern für die Fahrbahnen und die Gehwege.

Die Reinigung erfolgt mindestens 14-tägig.

Straßenreinigungsgruppe D

Die Reinigungsverpflichtung obliegt den Anliegern und Hinterliegern für die Fahrbahnen und die Gehwege.

Die Reinigung erfolgt mindestens 14-tägig. Nur die winterdienstliche Behandlung der Fahrbahnen erfolgt durch die Stadt Brandenburg an der Havel.

Winterdienst Dringlichkeitsstufe 1

Hierzu gehören das Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Zufahrtsstraßen zu Krankenhäusern, Schulen, Feuerwachen usw.

Winterdienst Dringlichkeitsstufe 2

Hierzu gehören Anlieger- und Wohnstraßen mit erhöhtem Verkehrsaufkommen sowie Sammelstraßen.

Winterdienst Dringlichkeitsstufe 3

Hierzu gehören Anlieger- und Wohnstraßen mit geringerem Verkehrsaufkommen sowie Nebenstraßen.

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 - Straßenreinigungsverzeichnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1

Abkürzungsverzeichnis

- A 1 Reinigungsgruppe A, Reinigungsklasse 1 (2 x wöchentlich)
A 2 Reinigungsgruppe A, Reinigungsklasse 2 (1 x wöchentlich)
B Reinigungsgruppe B (14-tägig)
C Reinigungsgruppe C (mindestens 14-tägig)
D Reinigungsgruppe D (mindestens 14-tägig)
- W 1 Winterdienst der Dringlichkeitsstufe 1
W 2 Winterdienst der Dringlichkeitsstufe 2
W 3 Winterdienst der Dringlichkeitsstufe 3

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Abtstraße	A 2	W 3
Ahornstraße	C	C
Akazienweg	C	C
Alfred-Messel-Platz	C	C
Altbensdorfer Straße	C	C
Alte Krakauer Straße	A 2	W 3
Alte Potsdamer Straße (von Potsdamer Straße bis Nr. 29 u. von Nr. 34 bis Potsdamer Straße)	B	W 2
Alte Potsdamer Straße (hinter Nr. 29 bis Straßenende beidseits u. von Nr. 34 bis Einfahrt Verwaltungs- park)	C	C
Altes Dorf (von Belziger Chaussee bis Am Zingel)	D	W 1
Altes Dorf (von Am Zingel bis Straßenende)	C	C
Alte Weinberge	C	C
Altstädtische Fischerstraße	A 2	W 3
Altstädtische Große Heidestraße	A 2	W 3
Altstädtische Kleine Heidestraße	C	C
Altstädtischer Kietz	C	C
Altstädtische Wassertorstraße	A 2	W 3
Altstädtischer Markt	A 2	W 1
Am Alten Gutshof	C	C
Am Anger	D	W 1
Am Breiten Bruch	C	C
Am Büttelhandfaßgraben	C	C
Am Charlottenhofer Weg	C	C
Am Chausseehaus	C	C
Am Elisabethhof	B	W 2

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Am Fliegerhorst	C	C
Am Gallberg (von Kreyssigstraße bis Bahnübergang)	A 2	W 2
Am Gallberg (von Bahnübergang bis Auffahrt Parkplatz an der Gördenbrücke)	D	W 2
Am Gleisdreieck	D	W 1
Am Gördensee	C	C
Am Gördenwald	C	C
Am Görneweg (von Patendamm bis B 1)	B	W 1
Am Görneweg (restlicher Straßenteil)	C	C
Am Güterbahnhof	B	W 1
Am Hafen (von Prignitzstraße bis Dosseweg)	A 2	W 2
Am Hafen (von Dosseweg bis Straßenende innerhalb des Hafengeländes)	C	C
Am Hang	C	C
Am Hauptbahnhof	B	W 1
Am Havelgut	C	C
Am Heidekrug	C	C
Am Huck	A 2	W 3
Am Industriegelände	B	W 2
Am Jakobsgraben	A 2	W 2
Am Kletschenberg	C	C
Am Klostergraben	C	C
Am Margaretenhof	C	C
Am Marienberg	A 2	W 2
Am Mariengrund	C	C
Am Mittelfeld	C	C
Am Mühlenberg	C	C
Am Neuendorfer Sand	B	W 2
Am Park	C	C
Am Patendamm	C	C
Am Pfarrberg	C	C
Am Piperfenn	B	W 2
Am Rehhagen (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)	D	W 1
Am Rehhagen (von Buchenweg bis Eichhorstweg)	C	C
Am Rosenhag	A 2	W 2
Am Salzhof	A 2	W 1
Am Seeblick	C	C
Am Seegarten	A 2	W 1
Amselweg (von Wusterwitzer Straße bis Finkenweg)	B	W 2
Amselweg (von Finkenweg bis Straßenende)	C	C
Am Silokanal	C	C
Am Sonneneck	C	C
Am Südtor	A 2	W 1
Am Turnerheim	D	W 1
Am Wasserwerk	D	W 1
Am Weinberg	C	C
Am Windmühlenberg	C	C
Am Zingel	C	C
An der Regattastrecke	C	C
An der Stadtschleuse	B	W 3
Anhaltiner Ring	B	W 3
Anton-Saefkow-Allee (von M.-J.-Metzger-Str. bis Grundstücksgrenze Landeskli- nik)	B	W 1
Anton-Saefkow-Allee (von Gördenallee bis Ende Landesklinik)	D	W 1
Arthur-Bergmann-Straße	B	W 2
Askanierstraße	C	C
Asternweg	C	C
Auf dem Zolchberg	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
August-Bebel-Straße (von Kreuzung Fontanestraße bis Gördenbrücke)	B	W 1
August-Bebel-Straße (von Fontanestraße bis Karl-Marx-Straße)	B	W 3
August-Sonntag-Straße	B	W 1
Ausbau	C	C
Azaleenweg	C	C
B 1 neu (Plaue) - kein offizieller Straßennamenname	B	W 1
Bäckerstraße	A 2	W 2
Badener Straße	C	C
Baebenrothufer	C	C
Bahnhofstraße (vom Bahnhof bis Gränertstraße)	B	W 1
Bahnhofstraße (von Am Südtor bis Bahnhof)	D	W 1
Barnimstraße	A 2	W 2
Bauhofstraße	A 2	W 1
Bayernstraße (von Magdeburger Landstraße bis Thüringer Straße)	A 2	W 2
Bayernstraße (von Thüringer Straße bis Straßenende)	C	C
Beethovenstraße	A 2	W 1
Beetzseeufer	B	W 2
Begonienweg	B	W 2
Belziger Chaussee	D	W 1
Bergstraße	A 2	W 1
Berliner Straße	B	W 1
Berner Straße	A 2	W 1
Biesenländer Weg	D	W 3
Bindefeldstraße	C	C
Binnenfeld	C	C
Binsenkute	C	C
Birkenweg (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)	B	W 3
Birkenweg (von Buchenweg bis Eichhorstweg)	C	C
Blosendorfer Straße	C	C
Blumenstraße	A 2	W 2
Bohnenland	C	C
Bohnenländer Weg	C	C
Bornufer	C	C
Brahmsstraße	A 2	W 1
Brandenburger Allee	D	W 3
Brandenburger Straße	D	W 1
Bredowstraße	C	C
Bremer Straße	B	W 3
Brielower Aue	D	W 1
Brielower Grenze	D	W 1
Brielower Landstraße (von Brielower Brücke bis Massowburg u. von Friedrichshafener Straße bis Brielower Brücke)	B	W 1
Brielower Landstraße (von Massowburg bis Brielower Grenze u. von Brielower Grenze bis Friedrichshafener Straße)	D	W 1
Brielower Straße	A 2	W 1
Briester Straße	C	C
Briester Weg	C	C
Brösestraße	A 2	W 2
Brucknerstraße	B	W 3
Brüderstraße	A 2	W 3
Brunnenstraße	C	C
Brüsseler Straße (von Rosa-Luxemburg-Allee bis Kopenhagener Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 1
Brüsseler Straße (Nebenstraßen)	C	C
Buchenweg	D	W 1

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Büdnerweg (von Viesener Straße bis Siedlungsstraße)	D	W 2
Büdnerweg (von Siedlungsstraße bis Ende Bebauung)	C	C
Bühnenhaus	C	C
Burghof	C	C
Burgweg (von Domlinden bis Eingang Dom)	B	W 2
Burgweg (nach Eingang Dom bis Ende)	C	C
Büttelstraße	A 2	W 3
Butzower Weg	C	C
Caasmannstraße (von ZRW bis OSZ)	A 2	W 1
Caasmannstraße (hinter OSZ bis Ratsweg)	D	W 1
Carl-Ferdinand-Wiesike-Straße	B	W 2
Carl-Reichstein-Straße	B	W 1
Charlottenhof	C	C
Charlottenhofer Weg	C	C
Chausseestraße (außer Nr. 66 bis 84)	B	W 1
Chausseestraße (Nebenstraße von Nr. 66 bis 84)	C	C
Chemnitzer Weg	C	C
Christinenstraße (außer Nebenstraßen)	A 2	W 2
Christinenstraße (Nebenstraßen)	C	C
Clara-Zetkin-Straße (einschl. Sackgasse)	A 2	W 3
Dahlienweg	C	C
Damaschkestraße	A 2	W 3
Der Temnitz	A 2	W 2
Der Werder	C	C
Deutsches Dorf	B	W 3
Domkietz	B	W 2
Domlinden (einschl. Nebenstraße)	A 2	W 1
Dorfstraße	C	C
Dosseweg (von Am Hafen bis Prignitzstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Dosseweg (Nebenstraßen)	C	C
Dreifertstraße (ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Dreifertstraße (Nebenstraßen)	C	C
Drosselweg (zwischen Finkenweg und Starweg)	B	W 3
Drosselweg (von Nr. 1 bis Nr. 6 und von Nr. 7a bis Nr. 15d)	C	C
Ebereschenweg	B	W 2
Eibenweg	C	C
Eichamtstraße	B	W 3
Eichendorffweg	C	C
Eichhorstweg	C	C
Eichspitzweg	C	C
Einsteinstraße (von Friedrich-Engels-Straße bis Ende Gärtnerei, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Einsteinstraße (Nebenstraßen)	C	C
Elisabethstraße	A 2	W 2
Emsterstraße (von Prignitzstraße bis Barnimstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Emsterstraße (Nebenstraßen)	C	C
Erich-Baron-Straße (von Paul-Röstel-Straße bis Friedhofstraße)	B	W 3
Erich-Baron-Straße (von Bahnhofstraße bis Paul-Röstel-Straße)	D	W 3
Erich-Knauf-Straße (außer Nebenstraße)	A 2	W 2
Erich-Knauf-Straße (Nebenstraße)	C	C
Erlenweg	C	C
Ernst-Paul-Lehmann-Straße	B	W 2
Eulenbogen	C	C
Falkenbergswerder	C	C
Fasanenbogen	C	C
Feldstraße	C	C
Felsbergstraße	A 2	W 2
Ferdinand-Lassalle-Straße	A 2	W 3

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Fichtenweg	C	C
Finkenweg	B	W 2
Flämingstraße	A 2	W 2
Fliederweg	C	C
Flutstraße (einschl. Sackgasse)	A 2	W 2
Fohrder Landstraße	C	C
Fontanestraße	B	W 1
Forstweg	C	C
Fouquéstraße (von Magdeburger Straße bis Karl-Marx-Straße)	A 2	W 1
Fouquéstraße (von Nr. 16 bis Nr. 23 a)	C	C
Frankenstraße	A 2	W 2
Franz-Ziegler-Straße	A 2	W 3
Freiheitsweg	C	C
Freiherr-von-Thüngen-Straße	A 2	W 1
Freitaler Weg	C	C
Friedhofstraße	B	W 3
Friedrich-Engels-Straße	A 2	W 1
Friedrich-Grasow-Straße (von W.-Alexis-Straße bis Rosa-Luxemburg-Allee, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Friedrich-Grasow-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Friedrichshafener Straße	B	W 1
Friedrich-Franz-Straße	B	W 1
Friesenstraße	B	W 3
Fritze-Bollmann-Weg	C	C
Fuchsbruch	C	C
Gartenstraße	C	C
Gartenweg	C	C
Gasse zwischen Hauptstraße und Katharinenkirchplatz	A 2	W 3
Gasse zwischen Steinstraße und Katharinenkirchplatz	A 2	W 3
Gebrüder-Silbermann-Straße	B	W 2
Genthiner Straße	A 2	W 1
Geranienweg (von Gördenallee bis Tschairowskistraße)	A 2	W 2
Geranienweg (von Gördenallee bis Jasminweg)	D	W 2
Gerberaweg	B	W 2
Gerbergasse	C	C
Gerostraße	A 2	W 1
Gertraudenstraße (von Sophienstraße bis Elisabethstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Gertraudenstraße (Nebenstraßen)	C	C
Gertrud-Piter-Platz	A 2	W 1
Geschwister-Scholl-Straße	B	W 1
Geschwister-Scholl-Straße (Nebenstraße)	B	W 3
Gladiolenweg	B	W 2
Gobbinstraße	A 2	W 2
Gödenstraße	A 2	W 3
Gördenallee (ohne Nebenstraße)	A 2	W 1
Gördenallee (Nebenstraße)	C	C
Görisgräben	C	C
Görnweg	B	W 1
Gorrenberg	A 2	W 2
Goethestraße	A 2	W 1
Göttiner Bahnhofstraße	C	C
Göttiner Landstraße	D	W 1
Göttiner Schulstraße	C	C
Göttiner Steig	C	C
Göttiner Straße	A 2	W 1
Gottfried-Krüger-Straße	B	W 2
Gotthardtkirchplatz	A 2	W 3
Gotthardtinkel	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Grabenstraße	A 2	W 2
Grabower Weg	C	C
Gränert Forsthaus	C	C
Gränertstraße (von Uferstraße bis Brücke über Deutsche Bahn)	B	W 1
Gränertstraße (hinter Brücke über Deutsche Bahn bis Gasthaus Gränert)	C	C
Gränertweg	C	C
Grenzstraße	D	W 3
Grillendamm	A 2	W 1
Große Gartenstraße	A 2	W 1
Große Mühlenstraße (von Kietzstraße bis Nr. 27 u. Nr. 52 a)	A 2	W 2
Große Mühlenstraße (von Nr. 28 bis Ausbau)	D	W 2
Große Münzenstraße	A 2	W 2
Großmathenweg	C	C
Grüne Aue (von Wilhelmsdorfer Straße bis Nr. 8)	B	W 1
Grüne Aue (von Nr. 9 bis Straßenende)	C	C
Grüner Weg	C	C
Grüninger Landstraße	D	W 1
Gustav-Metz-Straße (von Sophienstraße bis Felsbergstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Gustav-Metz-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Gustav-Nachtigal-Straße (von Sachsenstraße bis Nr. 16)	A 2	W 2
Gutenbergstraße	A 2	W 1
GutsMuthsstraße	A 2	W 2
Hagelberger Straße	C	C
Hammerstraße (von Kleine Münzenstraße bis Packhofstraße)	A 2	W 2
Hammerstraße (von Nr. 8 bis Nr. 12)	C	C
Handwerkerhof	C	C
Hannoversche Straße	C	C
Harlungerstraße	A 2	W 2
Hauptstraße	A 1	W 1
Hausmannstraße	A 2	W 2
Havelstraße	A 2	W 1
Haydnstraße	A 2	W 2
Heidestraße	C	C
Heidelberger Straße	B	W 1
Heinrich-Heine-Ufer	C	C
Henriettenstraße (einschl. Busschleife)	A 2	W 1
Hessenweg	C	C
Hevellerstraße	C	C
Hochstraße	A 2	W 1
Hoher Steg	C	C
Huckstraße	B	W 3
Hufenweg	C	C
Im Winkel	C	C
Immenweg	C	C
Jacobstraße	A 2	W 1
Jahnstraße	A 2	W 1
Jasminweg	C	C
Johannisburger Anger (von Anton-Saefkow-Allee bis Am Gördensee)	D	W 3
Johannisburger Anger (von Am Gördensee bis Straßenende)	C	C
Johanniskirchgasse	A 2	W 3
Johanniskirchplatz	A 2	W 2
Johann-Sebastian-Bach-Straße (von Tschaikowskistraße bis Gördenallee)	A 2	W 2
Johann-Sebastian-Bach-Straße (von Gördenallee bis Brucknerstraße, u. von Brucknerstr. bis Tschaikowskistraße)	D	W 2
Johann-Strauß-Straße	A 2	W 2

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Jungfernsteig	C	C
Kaiserslauterner Straße	B	W 1
Kaltenhausener Wasserwerk	C	C
Kaltenhausener Weg	C	C
Kanalstraße	A 2	W 1
Kapellenstraße	C	C
Karl-Kautsky-Straße	C	C
Karl-Liebknecht-Straße	A 2	W 3
Karl-Marx-Straße	A 2	W 1
Karl-Sachs-Straße (einseitig von Klingenberstraße bis Einsteinstraße)	B	W 2
Karl-Sachs-Straße (Nebenstraße und einseitig von Einsteinstraße bis Klingenbergstraße)	C	C
Kastanienweg	C	C
Katharinenkirchplatz	A 2	W 1
Ketzürer Weg	C	C
Kiaustraße	C	C
Kiebitzsteig	C	C
Kiefernweg	C	C
Kiehnwerder	C	C
Kietzstraße	A 2	W 1
Kirchgasse	B	W 3
Kirchhofstraße	A 2	W 2
Kirchstraße	B	W 3
Kleine Gartenstraße	A 2	W 3
Kleine Mühlenstraße	C	C
Kleine Münzenstraße	A 2	W 2
Klein Kreuzer Bergstraße	C	C
Klein Kreuzer Dorfstraße	D	W 1
Klein Kreuzer Eigenheime	C	C
Klein Kreuzer Havelstraße	C	C
Kleins Insel	C	C
Kleiststraße	A 2	W 3
Klingenbergsiedlung	C	C
Klingenbergstraße (von Friedrich-Engels-Str. bis Zanderstraße, ohne Nebenstraßen)	B	W 2
Klingenbergstraße (Nebenstraßen)	C	C
Klinikallee (von Anfang Bebauung bis Eingang Landesklinik)	B	W 3
Klinikallee (von Plauer Landstraße bis Anfang Bebauung)	D	W 3
Klosterstraße	A 2	W 2
Koenigsmarckstraße	A 2	W 1
Kommunikation	C	C
Kopenhagener Straße (von Brüsseler Straße bis Warschauer Straße, ohne Nebenstraße)	A 2	W 1
Kopenhagener Straße (Nebenstraße)	C	C
Koppehlstraße	B	W 3
Kornblumenweg	C	C
Krahner Straße (von Brandenburger Straße bis Am Mühlenberg)	D	W 1
Krahner Straße (von Am Mühlenberg bis Straßenende)	C	C
Krakauer Landstraße (Schleusenbrücke und Nr. 1 bis Nr. 22)	A 2	W 1
Krakauer Landstraße (Nr. 23 bis Ortsausgang)	D	W 1
Krakauer Straße (von Domlinden bis Schleusenbrücke, außer Nr. 8a bis Nr. 18)	A 2	W 1
Krakauer Straße (Nr. 8a bis Nr. 18)	C	C
Krakauer Weg	C	C
Kreyssigstraße (von Rhinweg u. von W.-Seelenbinder-Str. bis Hochhaus, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Kreyssigstraße (Nebenstraßen)	C	C
Krokusring	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Kummerléstraße	B	W 2
Kurstraße	A 2	W 2
Kurt-Wabbel-Straße	A 2	W 2
Kurze Straße	C	C
Lankenweg	C	C
Lärchenweg	C	C
Lehmberg	D	W 3
Lewaldstraße	D	W 3
Libellenweg	C	C
Lilienweg	C	C
Lilli-Friesicke-Straße	A 2	W 2
Lindenstraße	C	C
Linienstraße	A 2	W 2
Lortzingstraße	C	C
Lünower Weg	C	C
Luckenberger Straße	A 2	W 1
Luisenhof	C	C
Lupinenweg	C	C
Maerckerstraße	A 2	W 3
Magdeburger Heerstraße	D	W 3
Magdeburger Landstraße	B	W 1
Magdeburger Straße	A 2	W 1
Mahlenziener Dorfstraße (außer Nr. 23 bis 29)	D	W 1
Mahlenziener Dorfstraße (Nr. 23 bis 29)	C	C
Mahlenziener Straße	D	W 1
Mahlerstraße	B	W 3
Maiglöckchenweg	C	C
Malge	C	C
Malvenbogen	C	C
Margaretenhof	C	C
Margaretenstraße	C	C
Margueritenweg	C	C
Marienberg	C	C
Märkische Aue	C	C
Marktplatz	A 2	W 2
Marktstraße	B	W 3
Massowburg	D	W 1
Maulbeerweg	C	C
Max-Herm-Straße (von Tschirchdamm bis Brahmstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Max-Herm-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Max-Josef-Metzger-Straße (von A.-Saefkow-Allee bis Plauer Landstraße, ohne Nebenstraßen)	B	W 1
Max-Josef-Metzger-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Mendelssohnstraße (von Gördenallee bis Lortzingstraße)	B	W 3
Mendelssohnstraße (von Lortzingstraße bis Straßenende)	C	C
Meyerstraße	A 2	W 3
Mielitzweg	C	C
Mittelstraße	A 2	W 3
Mittelweg	C	C
Molkenmarkt	A 1	W 1
Mötzower Landstraße (einschl Busschleife)	D	W 1
Mötzower Weg	C	C
Mötzower Weg I	C	C
Mötzower Weg II	C	C
Mozartplatz (von Haydnstraße bis Mozartstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Mozartplatz (Nebenstraßen)	C	C
Mozartstraße	A 2	W 2
Mühlenbogen	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Mühlendamm	A 2	W 1
Mühlentorstraße	A 2	W 1
Münstersche Straße	B	W 1
Myrtenweg	C	C
Narzissenweg	C	C
Nelkenweg	C	C
Neue Mühle	C	C
Neuendorfer Straße	A 2	W 1
Neue Weinberge	C	C
Neuendorfer Wiesenweg	C	C
Neumanns Vorwerk	C	C
Neu-Plaue	C	C
Neu-Plaue-Weg	C	C
Neustädtische Fischerstraße (von Molkenmarkt bis Mühlendamm)	A 2	W 1
Neustädtische Fischerstraße (von Mühlendamm bis Neustädt. Wassertorstraße)	C	C
Neustädtische Heidestraße	A 2	W 2
Neustädtischer Markt	A 1	W 1
Neustädtische Wassertorstraße	C	C
Nicolaiplatz	A 1	W 1
Nicolaus-von-Halem-Straße	A 2	W 2
Nordring	C	C
Nußlocher Weg	C	C
Offenbachstraße	B	W 3
Oldenburger Straße	C	C
Oskar-Wiederholz-Straße	B	W 2
Otto-Gartz-Straße	C	C
Otto-Metzenthin-Straße	B	W 2
Otto-Sidow-Platz	C	C
Otto-Sidow-Straße	B	W 1
Packhofstraße	A 2	W 2
Pappelweg	C	C
Parduin	A 2	W 1
Pariser Straße (von Kopenhagener Straße bis Wiener Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 3
Pariser Straße (Nebenstraßen)	C	C
Parkstraße (von Nr. 37 bis 73)	B	W 3
Parkstraße (von Nr. 1 bis 36)	C	C
Patendamm	B	W 3
Paterdamm	D	W 1
Paterdammer Weg	C	C
Pater-Grimm-Straße (von Hochhaus bis Erich-Knauf-Straße)	A 2	W 2
Pater-Grimm-Straße (von Werner-Seelenbinder-Straße bis Hochhaus)	C	C
Paulinerstraße	A 2	W 2
Paul-Kaiser-Reka-Platz	C	C
Paul-Röstel-Straße (von Rathausstraße bis Erich-Baron-Straße)	B	W 2
Paul-Röstel-Straße (unbefestigter Teil von Erich-Baron-Straße bis Friedhofstraße)	C	C
Petersilienstraße	A 2	W 3
Pfefferländer Weg	C	C
Pflegerdorf	C	C
Planeweg	C	C
Platanenweg	C	C
Platz der Einheit	C	C
Plauer Damm	D	W 3
Plauerhof	D	W 1
Plauerhof Siedlung	C	C
Plauer Landstraße (von Woltersdorfer Straße bis Einmündung Klinikallee)	B	W 1

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Plauer Landstraße (von Klinikallee bis am Heidekrug u. von Einmündung am Havelgut bis Plauer Brücke)	D	W 1
Plauer Straße	A 2	W 1
Postplatz	A 2	W 3
Potsdamer Landstraße	D	W 3
Potsdamer Straße	B	W 1
Prager Straße (von Wiener Straße bis Warschauer Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 3
Prager Straße (Nebenstraßen)	C	C
Prignitzstraße (von Werner-Seelenbinder-Straße bis Brielower Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Prignitzstraße (Nebenstraßen)	C	C
Primelweg	C	C
Prötzelweg	C	C
Puschkinstraße	B	W 2
Quenzweg (von Gördenallee bis Nr. 39 sowie Auf- und Abfahrt Brücke)	B	W 1
Quenzweg (von Nr. 38 bis Auffahrt Brücke)	D	W 1
Querstraße 1	C	C
Querstraße 2	C	C
Rathausstraße	B	W 2
Rathenower Landstraße (von Gördenallee bis Eingang Bundeswehrekaserne)	B	W 1
Rathenower Landstraße (nach Eingang Bundeswehrekaserne bis Ortsausgangsschild)	D	W 1
Rathenower Straße	A 2	W 1
Ratsweg	D	W 1
Reckahner Straße	D	W 1
Reckahner Weg	C	C
Reimerstraße	A 2	W 3
Reuscherstraße	A 2	W 2
Rhinweg	A 2	W 2
Riesaer Weg	C	C
Rietzer Straße	D	W 1
Rietzer Weg (von Nr. 3 bis Lehmborg)	D	W 3
Rietzer Weg (Nr. 1 u. 2)	C	C
Ritterstraße	A 1	W 1
Robert-Koch-Straße	A 2	W 1
Rochowstraße	A 2	W 1
Rosa-Luxemburg-Allee (von Upstallstraße bis Brahmsstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 1
Rosa-Luxemburg-Allee (Nebenstraße von Nr. 24 bis Nr. 124)	A 2	W 2
Rosa-Luxemburg-Allee (weitere Nebenstraßen)	C	C
Rosengasse	C	C
Rosenweg	B	W 2
Rotdornweg	C	C
Rudolf-Weber-Platz	B	W 1
Rüleckens Weg	C	C
Ruppinstraße	A 2	W 2
Rüsternweg	C	C
Saaringer Dorfstraße	D	W 1
Sachsenstraße	A 2	W 2
Sandberg	C	C
Sandfurthweg	C	C
Sankt-Annen-Promenade	C	C
Sankt-Annen-Straße	A 2	W 1
Sankt-Pauli-Kirchplatz	C	C
Sankt Petri	B	W 2
Schafdam	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Scheidtstraße	C	C
Schenkendorfweg	C	C
Schienenweg	C	C
Schifferring	C	C
Schillerstraße	A 2	W 1
Schlangenpfad	C	C
Schleusenerstraße (von Willibald-Alexis-Straße bis Felsbergstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Schleusenerstraße (Nebenstraßen)	C	C
Schleusenweg	C	C
Schloßstraße	C	C
Schmerzker Ring	C	C
Schmöllner Weg	D	W 1
Schneeglöckchenring	C	C
Schubertstraße	B	W 3
Schulstraße (von Wusterwitzer Straße bis Am Südtor)	A 2	W 1
Schulstraße (Einbahnstraße zum Marktplatz)	A 2	W 2
Schulstraße (von Am Südtor bis Am Gleisdreieck)	D	W 3
Schumannstraße	B	W 3
Schusterstraße	A 2	W 3
Schützenworth (von Potsdamer Landstraße bis Ring)	D	W 3
Schützenworth (Ring)	C	C
Schwarzer Weg - kein offizieller Straßenname (von Rosa-Luxemburg-Allee bis Johann-Sebastian-Bach-Straße)	D	W 2
Schwarzwaldring	C	C
Seestraße (von Nr. 1 bis Nr. 11)	B	W 2
Seestraße (von Nr. 12 bis Straßenende)	D	W 2
Sieberstraße	A 2	W 3
Siedlertrift	C	C
Siedlungsstraße (von Büdnerweg bis Nr. 16 und von Nr. 20 bis Büdnerweg)	D	W 2
Siedlungsstraße (von Nr. 16 a bis Straßenende u. von Straßenende bis Nr. 20)	C	C
Silostraße	A 2	W 3
Sophienstraße (von Brahmsstraße bis Rathenower Landstraße, ohne Neben- straße)	A 2	W 1
Sophienstraße (Nebenstraße)	C	C
Spechtbogen	C	C
Spittastraße	B	W 2
Sprengelstraße	A 2	W 1
Starweg	B	W 3
Steinles Berg	C	C
Steinstraße	A 1	W 1
Strandweg	C	C
Straße zum Gut	C	C
Straße zum Wassersportheim	C	C
Südring	B	W 3
Tannenweg	C	C
Thüringer Straße (von F.-Engels-Straße bis Woltersdorfer Straße , von Nr. 142 bis Am Neuendorfer Sand sowie Einbahnstraße)	A 2	W 2
Thüringer Straße (ungerade Haus-Nummern von Nr. 95 bis 249 u. Nebenstraße)	C	C
Tieckower Weg	C	C
Tiedestraße	B	W 2
Tismarstraße	A 2	W 3
Torfbogen	C	C
Trauerberg	A 2	W 1
Trennweg	C	C
Triftstraße	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Triglafweg	A 2	W 1
Tschaikowskistraße	B	W 3
Tschirchdamm	A 2	W 1
Tulpenweg	C	C
Turmstraße	D	W 2
Uferstraße (von Gränertstraße bis Nr. 71 u. von Nr. 8 bis Gränertstraße)	B	W 1
Uferstraße (nach Nr. 71 bis Bahnhofstraße sowie von Bahnhofstraße bis Nr. 8)	D	W 1
Ulmenweg	C	C
Upstallstraße	A 2	W 1
Veilchenweg	B	W 1
Venise-Gosnat-Straße (von Harlunger Straße bis Sprengelstraße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 2
Venise-Gosnat-Straße (Nebenstraßen)	C	C
Verbindungsstraße zwischen Am Gleisdreieck u. Bahnhofstraße	D	W 1
Vereinsstraße	A 2	W 2
Viesener Straße (von Gränertbrücke bis Mahlenziener Straße)	D	W 2
Viesener Straße (von Mahlenziener Straße bis Ende Bebauung)	C	C
Vorwerkstraße	C	C
Waldstraße	D	W 3
Walldorfer Weg	C	C
Wallpromenade	C	C
Wallstraße	C	C
Walther-Ausländer-Straße	A 2	W 1
Walter-Rathenau-Platz	A 2	W 3
Warschauer Straße	A 2	W 1
Wasserwerkstraße	C	C
Watstraße (außer 19 b bis 19 d)	A 2	W 3
Watstraße (Nr. 19 b bis 19 d)	C	C
Weberstraße (von Gördenallee bis Nr. 49)	B	W 3
Weberstraße (von Nr. 50 bis Ende Bebauung)	C	C
Weidensteig	C	C
Weinmeisterweg	C	C
Wendgräben	C	C
Wendseeufer	C	C
Werderstraße	A 2	W 2
Werner-Seelenbinder-Straße	A 2	W 1
Weseramer Straße	C	C
Wiener Straße (von Gördenallee bis Kopenhagener Straße, ohne Nebenstraßen)	A 2	W 1
Wiener Straße (Nebenstraßen)	C	C
Wiesenweg	B	W 3
Wilhelm-Gottschalk-Straße	C	C
Wilhelm-Meinicke-Straße	B	W 2
Wilhelmsdorf	D	W 1
Wilhelmsdorfer Landstraße (von Göttinger Straße bis Bahnübergang)	A 2	W 1
Wilhelmsdorfer Landstraße (ab Bahnübergang bis Planebrücke)	D	W 1
Wilhelmsdorfer Straße	A 2	W 1
Wilhelm-Weitling-Straße	A 2	W 3
Willibald-Alexis-Straße	A 2	W 2
Willi-Sänger-Straße	A 2	W 1
Windmühlenweg (von Am Anger bis Buswendeschleife)	D	W 1
Windmühlenweg (hinter Buswendeschleife bis Ende)	C	C
Wittstocker Gäßchen (von Ziesarer Landstraße bis Buchenweg)	D	W 3
Wittstocker Gäßchen (von Buchenweg bis Straßenende)	C	C
Wollenweberstraße	A 2	W 3
Wolrad-Kreusler-Straße	C	C
Woltersdorfer Straße	B	W 1
Wredowplatz	C	C

Straße	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Wredowstraße	A 2	W 1
Wusterauer Anger	A 2	W 2
Wuster Ring	C	C
Wusterwitzer Straße (von Am Seegarten bis Einmündung Seestraße sowie Einbahnstraße vom Marktplatz)	A 2	W 1
Wusterwitzer Straße (von Seestraße bis Straßenende)	C	C
Zanderstraße	B	W 1
Zauchestraße	A 2	W 2
Ziegelstraße	A 2	W 1
Ziesarer Landstraße (außer Nebenstraße)	D	W 1
Ziesarer Landstraße (Nebenstraße)	C	C
Zinnienweg	C	C
Zu den Eichen	C	C
Zu den Schinderfichten	C	C
Zum Alten Dorf	C	C
Zum Faulen Hund	C	C
Zum Kirschberg	C	C
Zum Krugpark	C	C
Zum Quenzsee	C	C
Zwickauer Weg	C	C

Brandenburg an der Havel, den 06.12.2002

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Prof. Dr.-Ing. Helmut Schmidt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel in der Gemarkung Brandenburg

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBL. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBL I S. 3900), wird der Antrag der e.dis Energie Nord AG vom 30.07.2001 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** 110-kV-Leitung (SWB - Wustermark) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Brandenburg an der Havel öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033 203 / 36 - 725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden. Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom

03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 25. November 2002

gez.: Hellmann
Regierungsdirektor

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A,
Durchforstung von Kiefernbeständen
mit Harvester und Rückezug im Stadtwald Brandenburg an der Havel**

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel vergibt nach öffentlicher Ausschreibung einen Dienstleistungsauftrag zur Durchforstung von Kiefernbeständen.

- a) 1. zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Liegenschaftsamt, Kommunale Forstverwaltung, Eichendorffweg 4a, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel: 0 33 81/70 07 46, Fax: 0 33 81/70 23 36
2. den Zuschlag erteilende Stelle: siehe 1.
3. Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Rechtsamt, Submissionsstelle, Zi. 203, Steinstraße 66/67, 14776 Brandenburg an der Havel
- b) Art der Vergabe: öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung: Durchforstung von ca. 35 ha mittelalte Kiefernbestände mit Harvester und Forwarder in Lohnarbeit
Ort der Lieferung: Stadtwald, mehrere Teilflächen
- d) Unterteilung in Lose: nein
- e) Frist der Leistungserbringung: März 2003
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen: siehe Punkt a) 1.
schriftlich oder per Fax bis zum 23.12.2002
- g) mögliche Einsichtnahme in Verdingungsunterlagen: siehe unter Punkt a) 1.
- h) Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten: entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: 14.01.2003, 13.00 Uhr
- k) Sicherheitsleistungen: entfällt
- l) Zahlungsweise gemäß VOL/B § 17
- m) mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft,
- Gewerbeanmeldung
- n) Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 20.01.2003
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

**Einladung zur 13. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
im Jahre 2002
am Mittwoch, dem 18.12.2002, um 16:00 Uhr (Teil I) und
am Donnerstag, dem 19.12.2002, um 16.00 Uhr (Teil II)
in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel**

Tagesordnung

Teil I für die Sitzung am Mittwoch, dem 18.12.2002

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 2. Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorlagen der Verwaltung
- 5.1 Vorlagen-Nr. 0447/2002
Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "Rathaus Galerie" Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
- 5.2 Vorlagen-Nr. 0424/2002
Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2001 der Stadt Brandenburg an der Havel und die Entlastung nach § 93 GO
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat OB und II
- 5.3 Vorlagen-Nr. 0410/2002
Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 5.4 Vorlagen-Nr. 0382/2002
Neufassung der Gebührensatzung (Beschluss-Nr. 304/96) des Stadtarchivs der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 5.5 Vorlagen-Nr. 0411/2002
Freigabeantrag für Haushaltsstelle 0350.940.0200.5
Modernisierung und Instandsetzung städtischer Liegenschaften
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 5.6 Vorlagen-Nr. 0412/2002
Jahresabschluss 2001 des Eigenbetriebes Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II

- 5.7 Vorlagen-Nr. 0432/2002
Wirtschaftsplan 2003 für den Eigenbetrieb "Schwimm- und Erlebnisbad der Stadt Brandenburg an der Havel"
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
- 5.8 Vorlagen-Nr. 0378/2002
Sportentwicklungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat III
- 5.9 Vorlagen-Nr. 0417/2002
Benutzungsordnung und Entgelttarif für die Fouqué-Bibliothek, öffentliche Bibliothek der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat III
- 5.10 Vorlagen-Nr. 0427/2002
Erste Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat III
- 5.11 Vorlagen-Nr. 0415/2002
Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für den Kindertagesstätten- und Tagespflegestellenbereich
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat III
- 5.12 Vorlagen-Nr. 0384/2002
Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes für das Jahr 2003
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat III
- 5.13 Vorlagen-Nr. 0441/2002
Überleitung von Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel an freie Träger zum 01.01.2003
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat III
- 5.14 Vorlagen-Nr. 0317/2002
Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygiene- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften - Fleischhygiene-Gebührensatzung
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat III
- 5.15 Vorlagen-Nr. 0442/2002
ZiS Handlungskonzept
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat IV
- 5.16 Vorlagen-Nr. 0443/2002
ZiS Handlungskonzept - Entsperrung von Haushaltsmitteln
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat IV

- 5.17 Vorlagen-Nr. 0305/2002
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Gebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat IV
6. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
- 6.1 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales
Einreicher : Fraktion SPD
- 6.2 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr
Einreicher : Fraktion SPD
- 6.3 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Wirtschaft und Vergaben
Einreicher : Fraktion SPD
- 6.4 Beschlussantrag zur Besetzung des Ausschusses für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit
Einreicher : Fraktion SPD
- 6.5 Beschlussantrag zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses
Einreicher : Fraktion SPD
7. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
8. Mitteilungen und Erklärungen
- 9. Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
10. Vorlagen der Verwaltung
- 10.1 Vorlagen-Nr. 0437/2002
Personalangelegenheit
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 10.2 Vorlagen-Nr. 0409/2002
Personalangelegenheit
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat I
- 10.3 Vorlagen-Nr. 0431/2002
WV 27.11.2002
Entwicklung Kirchmöser - Übernahme der BEV-Liegenschaften
Einreicher : Oberbürgermeister
- 10.4 Vorlagen-Nr. 0435/2002
I. und II. Quartalsbericht 2002
Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II
11. Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung
12. Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung
13. Mitteilungen und Erklärungen

14. Informationen zu den Geschäftsabläufen der WOBRA
(Beschluss-Nr. 303/2000 d. SVV v. 26.07.2000)

Teil II für die Sitzung am Donnerstag, dem 19.12.2002

15. Eintritt in die öffentliche Sitzung, Feststellung der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit
- 15.1 Vorlagen-Nr. 0307/2002
Jugendförderplan der Stadt Brandenburg an der Havel für den Zeitraum 2003 bis 2006 (Fortschreibung)
Einreicher : Oberbürgermeister
 Dezernat III
- 15.2 Beschlussantrag zum Betreuungs- und Freizeitangebot in der Förderschule am Marienberg in den Ferien und an schulfreien Tagen
Einreicher : Fraktion PDS, Fraktion SPD
- Beschlussantrag zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 280a/2000
Einreicher: Fraktion SPD
- Vorlagen-Nr. 0303/2002
 Stellenplan 2003
Einreicher : Oberbürgermeister
 Dezernat I
- 15.3 Beschlussantrag zur Erhöhung der Planansätze des Haushaltsentwurfes 2003 in den HHST UA 4640 und UA 4642 zur Umsetzung des qualitativen Standards in den Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher : Jugendhilfeausschuss
- Beschlussantrag zur Erhöhung des Planansatzes in der Haushaltsstelle 4701.700.5000.6 "Personalkostenzuschuss zum Landesprogramm"
Einreicher : Jugendhilfeausschuss
- Beschlussantrag zur Umsetzung der Ausstattungsoffensive für die Kindertagesstätten der Stadt Brandenburg an der Havel im Haushaltsjahr 2003
Einreicher : Jugendhilfeausschuss
- Beschlussantrag zum Haushalt 2003
Einstellung von Mitteln in die HH-Stelle 4701.700.6000.1
"Kofinanzierung SAM-Stellen"
Einreicher : Jugendhilfeausschuss
- Planung zusätzlicher Mittel in Höhe von 100 TEuro für den Erhalt kommunaler Sportimmobilien im Haushalt 2003
Einreicher : Fraktion B90/Grüne/pro KM
- WV SVV 30.10.2002
Beschlussantrag zur Erstellung eines Stadtführers der Stadt Brandenburg an der Havel für Kinder und Jugendliche
Einreicher : Fraktion FWB
- Maßnahmen zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit auf öffentlichen Straßen
Einreicher : Fraktion FWB

Vorlagen-Nr. 0301/2002

Erlass der Haushaltssatzung 2003 einschließlich des Haushaltsplanes 2003, des Haushaltssicherungskonzeptes, des Investitionsprogramms sowie Kenntnisnahme der Finanzplanung 2002 - 2006

Einreicher : Oberbürgermeister
Dezernat II

15.4 Vorlagen-Nr. 0454/2002

Wahl eines Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Naturschutz der Stadt Brandenburg an der Havel

Einreicher : Oberbürgermeister

15.5 Vorlagen-Nr. 0455/2002

Wahl einer Beigeordneten für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadt Brandenburg an der Havel

Einreicher : Oberbürgermeister

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 09.12.2002

- - - - -

<p style="text-align: center;">Ende des amtlichen Teils Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)</p>
--

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel ist an nachfolgend genannte Person mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigung gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt. Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 216, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Für **Herrn André Voigt**, geb. am 31.10.1971, zuletzt wohnhaft in 14772 Brandenburg an der Havel, Brahmsstraße 18, zz. unbekanntem Aufenthaltes:

- Schreiben vom 19.11.2002
- AZ.: 50.4.Hi.140380.1

- - - - -

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Redaktion: Bürgeramt, Herr Liskowsky
Tel.: (03381) 58 13 23,
Fax: (03381) 58 13 04,
e-mail: peter.liskowsky@stadt-brandenburg.de

Herstellung: Eigendruck
Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Bürgeramt,
Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Straße 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere Ausgabeorte: Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember